

**Informationen zur Aufstellung von Plakatständern zum Zwecke der Wahlwerbung in
der Gemeinde Kirchheim b. München**

Die Gemeinde Kirchheim b. München ist mit der Aufstellung der Plakatständer im Zeitraum **vom 12.01.2025 bis zum 23.02.2025 (bei einer Bundestagswahl am 23.02.2025)** einverstanden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer und Fußgänger nicht behindert werden.
2. Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
3. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollte einer oder mehrere der Plakatständer unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen oder zu entfernen.
8. Die Plakatständer müssen mit der Anschrift und der Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder Verantwortlichen versehen sein.
9. Der Standort ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Plakatständer zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch einen Tag nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Plakatständer müssen in der Woche nach der entsprechenden Wahl abgebaut werden.
12. Bei den Hauptdurchgangsstraßen in Kirchheim und Heimstetten handelt es sich um Kreisstraßen bzw. Staatsstraßen. Aus diesem Grund ist auch das Einverständnis des Landratsamts München, Mariahilfplatz 17, 81541 München bzw. des Staatlichen Bauamtes Freising, Servicestelle München, Winzererstr. 43, 80797 München einzuholen.
13. Sämtliche Haftungsansprüche, die sich durch die Aufstellung der Plakatständer ergeben können, gehen voll zu Lasten des Aufstellers.

Information zur Bundestagswahl 2025



14. Auf privaten Flächen dürfen Plakate nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers angebracht werden.
15. **Die Plakatständer dürfen frühestens ab dem 12.01.2025 aufgestellt werden.**
16. **Jeder Partei wird empfohlen, pro gemeindlichem Ortsteil maximal 5 Plakatständer aufzustellen.**
17. Zusätzlich wird es wieder unsere großen Plakattafeln (aufgeteilt in acht gleiche Felder) geben. Ab dem 12.01.2025 ist die selbstständige Plakatierung auf den großen Plakatwänden an den gewohnten Standorten möglich. Die Felder werden auf Anfrage gemäß der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln vergeben.
18. Im Interesse der Verkehrssicherheit darf die Plakatwerbung nicht außerhalb der Ortschaften erfolgen.
19. Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakatierungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit in der Gemeinde Kirchheim b. München (Plakatierungsverordnung - PlakV) ist zu beachten. Wahlplakate dürfen demnach nicht mit Kabelbindern oder ähnlichen Befestigungen an Lichtmasten, Verkehrszeichen oder Bäumen angebracht werden.
20. Es wird empfohlen auf den Einsatz von Kunststoffplakaten, wie z.B. Hohlkammerplakate zu verzichten.

Gemeinde Kirchheim b. München
Abteilung Bürgerservice
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung